

DLR Projektträger
51170 Köln

DLR Projektträger Bereich Gesellschaft, Innovation,
Technologie

Landeshauptstadt Wiesbaden
Postfach 39 20
65029 Wiesbaden

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen 01MZ19004A

Mit der Bitte um Weiterleitung an:
Landeshauptstadt Wiesbaden - Dezernat IV
Stadtentwicklung, Bau und Verkehr - Tiefbau- und
Vermessungsamt
Frau Dr. Petra Beckefeld
Postfach 39 20
65029 Wiesbaden

Ihr/e Gesprächspartner/in Dieter Hoffsummer

Telefon +49 228 3821- 1390

E-Mail dieter.hoffsuemmer@dlr.de



600	01	02	03	04	05

26.09.2019

Förderkennzeichen: 01MZ19004A

**Verbundprojekt: E-Mobility-Hub - E-Mobility-Hub im Parkhaus Berliner Straße in
Wiesbaden, Teilprojekt: Entwicklung und Errichtung eines E-Mobility-Hubs**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

anliegend erhalten Sie zum o.g. Vorhaben eine Unverbindliche Inaussichtstellung (UIA) vom
20.09.2019 mit Anlagen und der Bitte um eine entsprechende Weiterleitung an Ihre ausführende
Stelle.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Britta Berndt

Dieter Hoffsummer
Dieter Hoffsummer

Landeshauptstadt Wiesbaden Dezernat V				
Eingang: 0 1. OKT. 2019				
GR	PR	TR	Contr.	Büro
34	36	68	67	ESWE Verfa
z.w.V.	z.T.	b.R.	z.K.	z.d.A.
Bericht	Tgb-Nr.		Frist	+
Antwort				++

Ihre Ansprechpartner:

wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in **Irene Gerharz**
Telefon **+49 228 3821-1019**
E-Mail **irene.gerharz@dlr.de**
administrative/r Mitarbeiter/in **Dieter Hoffsummer**
Telefon **+49 228 3821-1390**
E-Mail **dieter.hoffsummer@dlr.de**

20.09.2019

BETREFF 01MZ19004A: Verbundprojekt: E-Mobility-Hub - E-Mobility-Hub im Parkhaus Berliner Straße
in Wiesbaden, Teilprojekt: Entwicklung und Errichtung eines E-Mobility-Hubs
BEZUG Ihr Antrag vom: 15.08.2019

ANLAGE

- 1 Abdruck "Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften- ANBest-GK -" (Stand: November 2016) und "Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis - BNBest-BMBF 98 - (Stand: April 2006)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung Ihres Antrags ist noch nicht abgeschlossen. Wir beabsichtigen aber, Ihr Vorhaben zu fördern sofern auch die weitere Prüfung positiv ausfällt und uns ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Im Falle der Förderung wird die Zuwendung bis zu

8.578.942,85 €

(in Buchstaben: Acht-fünf-sieben-acht-neun-vier-zwei-Komma-acht-fünf Euro),

höchstens jedoch 100,00 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

- 1) **Diese Nebenbestimmungen werden im BMWi in den Förderbereichen Energieforschung, WIPANO, EXIST, Luftfahrtforschung, Mobilität und Verkehr, Multimedia, Nationales Raumfahrtprogramm, sowie Maritime Technologien der nächsten Generation angewendet. Daneben gelten sie auch in den Bereichen, in denen sie gesondert für anwendbar erklärt werden.**

Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. ist Mitglied der Helmholtz-Gemeinschaft. Vertreter des DLR sind der Vorstand und von ihm ermächtigte Personen. Auskünfte erteilt der Leiter Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Linder Höhe, 51147 Köln (Hauptsitz des DLR).



Besucheradresse:
Joseph-Beuys-Allee 4
Germany, 53113 Bonn
Telefon +49 228 3821-0
Internet DLR-PT.de
Zertifiziert nach ISO 9001

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Stand: 04.11.2016

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 *Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:*
 - 1.3.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.3.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
 - 1.4 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 vom Hundert der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrags, 30 vom Hundert nach baurechtlicher Abnahme des Rohbaus, 40 vom Hundert nach baurechtlicher Schlussabnahme und 10 vom Hundert nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung ist je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.
 - 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammen hängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nicht-gebietskörperschaften) weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungsnachweis oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei Zuwendungen des Bundes an ein Land.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98)

Stand: April 2006

- Nr. 1 Aufträge an Dritte
- Nr. 2 Durchführung des Vorhabens, Inanspruchnahme der Fachinformationseinrichtungen, Verwertungsplan
- Nr. 3 Berichte (unbeschadet sonstiger Mitteilungspflichten)
- Nr. 4 Ergebnisse
- Nr. 5 Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse
- Nr. 6 Veröffentlichungen
- Nr. 7 Ausschließliche Nutzung
- Nr. 8 Übertragung von Benutzungs- und Nutzungsrechten auf Dritte
- Nr. 9 Einnahmen aus der Verwertung der Ergebnisse
- Nr. 10 Sonstige Verpflichtungen
- Nr. 11 Weitere Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 12 Nichtbeachtung der Verwertungspflichten

Anlagen:

- 1: Muster Zwischenbericht zu Nr. 3.1
- 2: Muster Schlussbericht zu Nr. 3.2

1 Aufträge an Dritte

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger hat die vorherige schriftliche Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen, wenn er bei der Durchführung des Vorhabens Forschungs- und Entwicklungsaufträge mit einer Vergütung von mehr als 100 T€ (ohne Umsatzsteuer) für den Einzelauftrag an einen Dritten vergeben will. Die Verpflichtung entfällt bei Aufträgen, deren Auftragnehmer bereits bei der Antragstellung benannt worden sind.
- 1.2 Bei der Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen im Inland an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind der "Mustervertrag (FE-Vertrag - ZE)" und die "Allgemeine Bestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge der Zuwendungsempfänger des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BEBF - ZE 98)" zugrunde zu legen. Diese Unterlagen sind beim Zuwendungsgeber anzufordern.
- 1.3 Beim Abschluss eines Forschungs- und Entwicklungsvertrags ist sicherzustellen, dass der Zuwendungsgeber und seine Beauftragten berechtigt sind, während der üblichen Geschäftszeit den Fortgang der Arbeiten an dem Vorhaben bei dem Auftragnehmer zu beobachten, alle hierfür notwendigen Unterlagen einschließlich Aufschreibungen über Material und Arbeitsaufwand einzusehen und die Einhaltung der technischen Bestimmungen zu überwachen.
- 1.4 Soll ein Dritter mit Hilfe der Zuwendung im Falle eines Auftrags auf Ausgabenbasis Gegenstände im Einzelwert von über 400 € erwerben oder herstellen, um sie zur Erfüllung des Zuwendungszwecks zu nutzen, ist zu vereinbaren, dass nach Nutzungsende
 - dem Zuwendungsempfänger ein angemessener Wertausgleich zufließt oder
 - die Gegenstände zu einem angemessenen Preis zu veräußern sind und der Verkaufserlös an den Zuwendungsempfänger abzuführen ist

(gelten als Einnahmen i.S. der Nr. 1.2 i.V.m. Nr. 2 ANBest-P/GK).

Für den Fall, dass eine Einigung über den Wertausgleich oder den zu erzielenden Verkaufserlös nicht zustande kommt, ist zu vereinbaren, dass dem Zuwendungsempfänger oder einem von ihm zu bestimmenden Dritten die Gegenstände frei von Rechten Dritter unentgeltlich übereignet und herausgegeben werden. Über die weitere Verwendung dieser Gegenstände entscheidet der Zuwendungsgeber dann nach Anhörung des Zuwendungsempfängers.

- 5.3 Gegen Erstattung der dem Zuwendungsempfänger entstehenden Ausgaben, Auslagen und Arbeitnehmererfindervergütungen kann der Zuwendungsgeber verlangen, dass der Zuwendungsempfänger nach Verweigerung der Zustimmung gemäß Nr. 5.1 Satz 3 um Schutzrechte nachsucht, bestehende Schutzrechte aufrechterhält und verteidigt oder nicht beabsichtigte Auslandsanmeldungen vornimmt und diese Rechte auf den Zuwendungsgeber überträgt. Stellt der Zuwendungsgeber kein solches Verlangen, so ist der Zuwendungsempfänger nicht zur Anmeldung nach Nr. 5.1 verpflichtet.
- 5.4 Der Zuwendungsempfänger hat dem Deutschen Patentamt das Formblatt „Mitteilung des Förderkennzeichens bei Schutzrechtsanmeldungen“ (s. Anlage zum Zuwendungsbescheid) bei nationalen deutschen Schutzrechtsanmeldungen zusammen mit der Anmeldung zu übersenden. Bei allen anderen Schutzrechtsanmeldungen mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland ist das Formblatt ebenfalls beim Deutschen Patentamt nach deren Veröffentlichung unverzüglich unter Angabe des entsprechenden amtlichen Aktenzeichens einzureichen. Auf Verlangen des Zuwendungsgebers oder seines Beauftragten hat der Zuwendungsempfänger Durchschriften sämtlicher Anmeldungen sowie je ein Exemplar der patentamtlichen Druckschriften (insbesondere Offenlegungs- und Patentschrift, Gebrauchsmusterurkunde) zu übersenden.
- 5.5 Will der Zuwendungsempfänger Schutzrechte nicht aufrechterhalten oder verteidigen, so hat der Zuwendungsempfänger spätestens acht Wochen vor Ablauf bestehender Fristen dies dem Zuwendungsgeber schriftlich mitzuteilen. Dem Zuwendungsgeber stehen die Rechte aus Nr. 5.3 zu.
- 5.6 Hinsichtlich in sonstiger Weise (insbesondere urheberrechtlich) geschützter Teile des Ergebnisses hat der Zuwendungsempfänger entsprechend Nr. 5.1 sicherzustellen, dass er seine Verpflichtungen nach Nr. 8 erfüllen kann. Die notwendigen Ausgaben i.S. der Nr. 5.1 werden als zuwendungsfähig anerkannt.

6 Veröffentlichungen

- 6.1 **Vor der Veröffentlichung ist das Ergebnis des Vorhabens durch Anmeldung gewerblicher Schutzrechte zu sichern.**
- 6.2 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Vorhaben folgende Angaben bekannt zugeben:
- das Thema des Vorhabens,
 - den Zuwendungsempfänger und die ausführende Stelle,
 - den für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Projektleiter,
 - den Bewilligungszeitraum,
 - die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers.
- 6.3 Binnen eines Monats nach Empfang des Zuwendungsbescheids
- kann der Zuwendungsempfänger eine begründete Textänderung des Themas vorschlagen,
 - muss der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsgeber benachrichtigen, wenn seines Wissens durch eine Bekanntgabe des Vorhabens Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt werden können oder der Gegenstand des Vorhabens der Geheimhaltung unterliegt,
 - muss der Zuwendungsempfänger dem Zuwendungsgeber die Gründe darlegen, sofern von der Bekanntgabe des verantwortlichen Projektleiters abgesehen werden soll.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger ist unter Beachtung des Grundsatzes nach Nr. 6.1 verpflichtet, das Ergebnis - mindestens im sachlichen Gehalt des Schlussberichts - innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Vorhabens auf geeignete Weise den fachlich interessierten Stellen in der Bundesrepublik Deutschland zugänglich zu machen (z.B. auf Fachkongressen) oder in anderer angemessener Weise zu veröffentlichen (z.B. in Fachzeitschriften).
- Von der Veröffentlichung sind dem Zuwendungsgeber drei gedruckte Freistücke zuzuleiten.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger ist bei der Veröffentlichung des Ergebnisses verpflichtet, auf dem Deckblatt oder an anderer deutlich sichtbarer Stelle folgenden Hinweis aufzunehmen:
- Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, und Forschung unter dem Förderkennzeichen..... gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor.“
- 6.6 Die Zuwendungsgeber und die Technische Informationsbibliothek - Deutsche Forschungsberichte - (TIB), Welfengarten 1 B, 30167 Hannover, sind unbeschadet der nach Nr. 6.4 bestehenden Verpflichtung des Zuwendungsempfängers berechtigt, vom Schlussbericht und seiner Kurzfassung nach Nr. 3.2 ohne die vom Zuwendungsempfänger als vertraulich gekennzeichneten Teile fachlich interessierten Stellen Kopien - auch auf elektronischen Speichermedien - zur Verfügung zu stellen. Der Zuwendungsempfänger hat dazu der TIB den Schlussbericht sowie die „Kurzfassung“ - ggf. ohne den vertraulichen Teil - unter Angabe des Förderkennzeichens als gedrucktes Freistück und zusätzlich auf einem elektronischen Speichermedium zuzuleiten.
- 6.7 Falls der Zuwendungsempfänger im begründeten Ausnahmefall einen Schlussbericht i.S. der Nr. 3.2 nicht zu erstellen hat, ist der TIB von den Veröffentlichungen i.S. der Nr. 6.4 ein Freistück zuzuleiten.

12 Nichtbeachtung der Verwertungspflichten

- 12.1 **Kommt der Zuwendungsempfänger** seiner **Verwertungspflicht** innerhalb einer angemessenen Zeit - soweit im Verwertungsplan nicht anders festgelegt: 2 Jahre - nach Beendigung des Vorhabens ohne ausreichende Gründe **nicht nach, erlischt das Recht der ausschließlichen Nutzungen**.
- 12.2 In diesem Fall hat der Zuwendungsempfänger Dritten auf Verlangen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht für das Inland am Ergebnis (Schlussbericht Anlage 2) an den Rechten am Ergebnis und an den urheberrechtlich geschützten Teilen des Ergebnisses zu erteilen, und zwar zu branchenüblichen Bedingungen. Auf Wunsch des Dritten hat der Zuwendungsempfänger das Benutzungs- oder Nutzungsrecht zu erstrecken auf den Vertrieb solcher Gegenstände, die im Inland unter Ausnutzung des Benutzungs- oder Nutzungsrechts hergestellt werden, in bestimmte Länder. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, dass er in einem dieser Länder um Patente nachgesucht hat oder über solche verfügt und glaubhaft macht, dass er ein wesentliches Interesse an einer eigenen Verwertung hat (unmittelbar oder über Lizenzvergabe).
- 12.3 Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber darüber hinaus am Ergebnis und den damit verbundenen in- und ausländischen Rechten ein unwiderrufliches, unentgeltliches und nicht ausschließliches Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht zu erteilen.
- 12.4 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, seine Rechte aus Nr. 12.3 an Dritte zur Förderung von Wissenschaft, Technik und Innovationen, auch im Rahmen von internationaler Zusammenarbeit, zu vergeben.
- 12.5 Erfolgt eine Verwertung außerhalb der EU ohne vorherige Zustimmung des Zuwendungsgebers, kann der Zuwendungsgeber die Zuwendung zurückfordern.

Muster

Schlussbericht zu Nr. 3.2

- I. Kurze Darstellung zu
 1. Aufgabenstellung,
 2. Voraussetzungen, unter denen das Vorhaben durchgeführt wurde,
 3. Planung und Ablauf des Vorhabens,
 4. wissenschaftlichem und technischem Stand, an den angeknüpft wurde, insbesondere
 - Angabe bekannter Konstruktionen, Verfahren und Schutzrechte, die für die Durchführung des Vorhabens benutzt wurden,
 - Angabe der verwendeten Fachliteratur sowie der benutzten Informations- und Dokumentationsdienste,
 5. Zusammenarbeit mit anderen Stellen.

- II. Eingehende Darstellung
 1. der Verwendung der Zuwendung und des erzielten Ergebnisses im Einzelnen, mit Gegenüberstellung der vorgegebenen Ziele,
 2. der wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises,
 3. der Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit,
 4. des voraussichtlichen Nutzens, insbesondere der Verwertbarkeit des Ergebnisses im Sinne des fortgeschriebenen Verwertungsplans,
 5. des während der Durchführung des Vorhabens dem ZE bekannt gewordenen Fortschritts auf dem Gebiet des Vorhabens bei anderen Stellen,
 6. der erfolgten oder geplanten Veröffentlichungen des Ergebnisses nach Nr. 6.

Wenn zur Wahrung berechtigter Interessen des ZE oder Dritter oder aus anderen sachlichen Gesichtspunkten bestimmte Einzelheiten aus dem Bericht vertraulich zu behandeln sind (z.B. zur Wahrung der Priorität bei Schutzrechtsanmeldungen), so hat der ZE den ZG ausdrücklich darauf hinzuweisen.

- III. Dem Schlussbericht ist als Anlage ein kurzgefasster Erfolgskontrollbericht beizufügen, der nicht veröffentlicht wird. Dieser muss darstellen:
 1. den Beitrag des Ergebnisses zu den förderpolitischen Zielen, z.B. des Förderprogramms - (ggf. unter Angabe des Schwerpunkts) - soweit dies möglich ist - ,
 2. das wissenschaftlich-technische Ergebnis des Vorhabens, die erreichten Nebenergebnisse und die gesammelten wesentlichen Erfahrungen,
 3. die Fortschreibung des Verwertungsplans. Diese soll, soweit im Einzelfall zutreffend, Angaben zu folgenden Punkten enthalten (Geschäftsgeheimnisse des Zuwendungsempfängers brauchen nicht offenbart zu werden):
 - Erfindungen/Schutzrechtsanmeldungen und erteilte Schutzrechte, die vom Zuwendungsempfänger oder von am Vorhaben Beteiligten gemacht oder in Anspruch genommen wurden, sowie deren standortbezogene Verwertung (Lizenzen u.a.) und erkennbare weitere Verwertungsmöglichkeiten,
 - Wirtschaftliche Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - z.B. auch funktionale/wirtschaftliche Vorteile gegenüber Konkurrenzlösungen, Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-industrien am Standort Deutschland, Umsetzungs- und Transferstrategien (Angaben, soweit die Art des Vorhabens dies zulässt),
 - Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - u.a. wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z.B. für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. Dabei ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken, Forschungsstellen u.a. einzubeziehen,
 - Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit für eine mögliche notwendige nächste Phase bzw. die nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der Ergebnisse,
 4. Arbeiten, die zu keiner Lösung geführt haben,
 5. Präsentationsmöglichkeiten für mögliche Nutzer - z.B. Anwenderkonferenzen (Angaben, soweit die Art des Vorhabens dies zulässt),
 6. die Einhaltung der Ausgaben- und Zeitplanung.

Im Erfolgskontrollbericht kann auf Abschnitte des Schlussberichts (Nrn. I. und II.) verwiesen werden.

- IV. Mit dem Schlussbericht ist außerdem eine "Kurzfassung" (Berichtsblatt) des wesentlichen fachlichen Inhalts des Schlussberichts nach den dem Zuwendungsbescheid beigelegten "Hinweisen zur Ausfüllung des Berichtsblattes" vorzulegen.